



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Cansin Köktürk
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Katja Mast

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-2660

Fax +49 30 18 527-2664

buero.mast@bmas.bund.de

Berlin, 25. Februar 2026

Fragestunde des Deutschen Bundestages am 25. Februar 2026;

BT-Drucksache 21/4187, Frage Nr. 67

Anlage: – 1 –

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Fragestunde des Deutschen Bundestages am 25. Februar 2026
BT-Drucksache 21/4187, Frage Nr. 67
der Abgeordneten Frau Cansin Köktürk, Die Linke

Frage Nr. 67:

Teilt die Bundesregierung die Zweifel von Experten zur Verfassungskonformität einer Arbeitspflicht für Menschen im Sozialleistungsbezug, wie der Ministerpräsident von Sachsen-Anhalt sie vorgeschlagen hat, insbesondere in Hinblick auf Artikel 12 des Grundgesetzes (vgl. www.mdr.de/nachrichten/deutschland/politik/arbeitspflicht-buevergeldempfaenger-greiz-grundgesetz-102.html) – falls nein, bitte ausführen und begründen – und falls ja, plant die Bundesregierung Maßnahmen (wenn ja, bitte aufschlüsseln, welche), um die Verfassungsrechtlichkeit zu prüfen und ggf. einem möglicherweise drohenden Verfassungsbruch in Sachsen-Anhalt durch die Einführung einer Arbeitspflicht für Menschen, die Sozialleistungen beziehen, entgegenzuwirken?

Antwort:

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, welche konkreten Überlegungen der vorgeschlagenen Arbeitspflicht des Ministerpräsidenten von Sachsen-Anhalt zugrunde liegen.

Der Gesetzgeber darf von denjenigen, die staatliche Leistungen der sozialen Sicherung in Anspruch nehmen, verlangen, an der Überwindung ihrer Hilfebedürftigkeit selbst aktiv mitzuwirken. Mitwirkungspflichten, die auf eine staatliche Bevormundung oder Versuche der „Besserung“ gerichtet sind, sind dagegen ausgeschlossen (Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 5. November 2019 – 1 BvL 7/16 –, BVerfGE 152, 68, Rn. 123-127). Bereits nach geltender Rechtslage sind Leistungsbeziehende im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) verpflichtet, alle zumutbaren Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen. Für erwerbsfähige Leistungsbeziehende heißt das vor allem, dass sie ihre Arbeitskraft dafür einsetzen müssen, den Lebensunterhalt für sich und ihre Familien zu bestreiten.